

## Teil 1

Satzung der Bürgergilde Munster e.V.  
vom 11. März 2016

Satzung der Bürgergilde Munster e.V.  
vom 11. März 2016

- § 1 Bezeichnung und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Gliederung
- § 6 Gildevorstand
- § 7 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen
- § 8 Korpsübergreifende Organe
- § 9 Ehrengericht
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Generalversammlung
- § 12 Beiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen
- § 13 Datenschutz
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

S A T Z U N G  
der Bürgergilde Munster e.V.

§ 1

Bezeichnung und Sitz des Vereins

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen „ Bürgergilde Munster e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg - Registergericht unter der Nummer NZS VR 130087 eingetragen.
- Nr. 2 Die Bürgergilde Munster e.V. hat ihren Sitz in 29633 Munster.  
Sie wurde am 19. Juli 1920 unter dem Namen  
"Bürgerschützengilde des Kirchspiels Munster" gegründet.
- Nr. 3.1 Die Bürgergilde Munster e.V. ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
3.2 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.(DSB),  
im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.(NSSV)  
und im Kreisschützenverband Soltau e.V.(KSV).  
3.3 Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft in diesen  
Verbänden (DSB, NSSV und KSV) erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen,  
insbesondere die Meldung nur eines Teils der Vereinsmitglieder, sind nicht  
zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft in diesen Verbänden.  
3.4 Der Verein erkennt ein Informationsrecht der Organe des Kreisschützenverbandes  
an. Insbesondere ist er verpflichtet, Mitglieder oder beauftragte Vertreter des  
Vorstandes des Verbandes an seinen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu  
lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird  
verwirklicht insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und  
Leistungen.
- Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch  
keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder  
dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht  
mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gegebenenfalls den Gemeinwert ihrer  
geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Nr. 5.1 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 5.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Ist ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.5 Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.
- 5.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied der Bürgergilde Munster e.V. kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich über die Korpsführer zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann eine Angabe der Gründe nicht verlangt werden.

Mitglieder, die sich um das Vereinsleben besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Erstattung zu viel gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gildevorstands. Sie gilt ohne Nachricht vom 1. des folgenden Monats an.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn er in gröblicher Weise dem Zweck oder den Beschlüssen der Gilde zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht nicht genügt.

Der Ausschluss ist ebenfalls bei ehrenrührigem Verhalten zulässig, wenn das Verbleiben den übrigen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Beschluss dazu muss einstimmig gefasst werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zuleitung des Beschlusses beim Ehrengericht Einspruch einlegen.

## § 5 Gliederung

Die Bürgergilde Munster e.V. setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den korpsübergreifenden Organen, dem Ehrengericht und den einzelnen Korps.

Die Zusammensetzung der Bürgergilde kann sich durch Neugründungen oder Auflösungen von Korps ändern.

Weitere Korps können nur auf Beschluss der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegründet werden. Auflösungen von Korps der Bürgergilde können nur durch die Korps selbst erfolgen; sie bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die einzelnen Korps der Bürgergilde haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

## § 6 Gildevorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Sie können vorzeitig zurücktreten. Sie können durch die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Die Geschäftsverteilung im Vorstand und die Verteilung regelt die Gildeordnung.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen

Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen liegen in der Hand des Gildevorstandes, bestehend aus dem 1. Gildeherrn, dem 2. Gildeherrn, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) wählen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in eine Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist auch geschäftsfähig, wenn er zeitweise aus nur drei Personen besteht.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils gemeinschaftlich durch den 1. Gildeherrn oder den 2. Gildeherrn und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis ist ein Vorstandsmitglied allein berechtigt, Verträge über Vermietungen und Verpachtungen abzuschließen.

Innerhalb des Gildevorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Gildeherrn.

## § 8

### Korpsübergreifende Organe

Der Gilde-Kommandeur und sein Stellvertreter, der 1. und der 2. Polizeioffizier, der Obmann Festausschuss, der Obmann Schießkommission und der Obmann Platzdienst werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt.

Sie können zurücktreten. Sie können von der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

## § 9

### Ehrengericht

Die Generalversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für vier Jahre fünf ständige Mitglieder und zwei Vertreter für das Ehrengericht. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre der Bürgergilde angehören.

Sie können vorzeitig zurücktreten. Sie können durch die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Das Ehrengericht kann durch jedes Mitglied der Bürgergilde angerufen werden. Es wird einberufen entweder durch den Vorstand der Gilde, durch die Generalversammlung oder durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist unanfechtbar.

## § 10

### Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

## § 11

### Generalversammlung

Einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt, die durch den 1. Gildeherrn einberufen wird.

Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder der Bürgergilde dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Einladungen zu Generalversammlungen müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Einladung und/ oder durch Veröffentlichung in der Böhme-Zeitung und/ oder im "Grünen Blatt" und/ oder im „heide kurier“. Wahlberechtigt sind anwesende Mitglieder der Bürgergilde, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens vier Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Gildevorstand eingereicht werden.

Über die Zulassung zu spät eingereicherter Anträge entscheidet der Vorstand.  
Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.  
Das Protokoll ist vom 1. Gildeherrn und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei der nächsten Generalversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Eine Abschrift des Protokolls muss den Korps der Gilde und dem Gilde-Kommandeur spätestens vier Wochen nach der Generalversammlung zugestellt werden. Die Satzung und/oder die Schützenordnung sind gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung durch den Vorstand zu ändern oder zu ergänzen.

## § 12

### Beiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Bei Neuaufnahmen kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. In besonderen Fällen können Umlagen erhoben und/oder Arbeitsdienste verlangt werden.

Über die Höhe der monatlichen Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und/ oder dem Umfang der Arbeitsleistungen entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 13

### Datenschutz

Nr. 1 Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Nr. 2 Mitgliedern mit Zugriffsberechtigung auf personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder ist es untersagt, diese unbefugt zu ändern, über den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck hinaus zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Vereinsmitglieds hinaus.

Mit Wegfall der Zugriffsberechtigung sind Datenträger/ Listen mit diesen Daten an den Vorstand zurückzugeben, digitale Daten sind zu löschen.

## § 14

### Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung der Bürgergilde Munster e.V. beschließt die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

## § 15

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Dem Beschluss zur Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung der Bürgergilde Munster e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Munster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## § 16

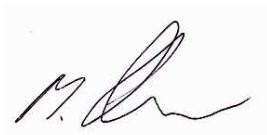
### Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Generalversammlung vom 11. März 2016 beschlossen worden und tritt am Tag der Genehmigung durch das Amtsgericht Lüneburg - Registergericht NZZ VR 130087 - in Kraft.

Vom gleichen Tag an wird die Satzung vom 18.6.2012 aufgehoben.

Munster, 11. Juli 2016

Der Vorstand:



1. Gildeherr  
Marco Tews



2. Gildeherr  
Imre Hentschke



Schriftführer  
Ulrich Klinke



Schatzmeister  
Rainer Behrens